

Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln

Ausgabe März 2021



~ Er ist's ~

Frühling läßt sein blaues Band
Wieder flattern durch die Lüfte;
Süße, wohlbekannte Düfte
Streifen ahnungsvoll das Land.
Veilchen träumen schon,
Wollen balde kommen.
– Horch, von fern ein leiser Harfenton!
Frühling, ja du bist's!
Dich hab ich vernommen!

Eduard Mörike (1804 – 1875)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters kurz vor Ostern informieren wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Zudem bringen wir Sie hinsichtlich der Umbaupläne für unseren Eingangsbereich im Gerichtsgebäude Köln-Blumenthalstraße auf den neuesten Stand und stellen Ihnen unsere ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vor, die dieses Jahr für ihr langjähriges Engagement geehrt wurden.

Der Newsletter endet wie gewohnt mit einer Terminvorschau auf geplante Veranstaltungen in unserem Bezirk.

Trotz der derzeit wieder steigenden Infektionszahlen wünschen wir Ihnen einen schönen Frühlingsbeginn sowie ein frohes und gesegnetes Osterfest! Bleiben Sie gesund!

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Amrei Wisskirchen,
Richard Fluck,
und das Newsletter-Team

Aktuelles zur Corona-Pandemie

Der Sitzungsbetrieb in unseren Gerichten läuft - jeweils an die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie angepasst - weiter. Alle bereits bekannten und kommunizierten Schutzmaßnahmen wie Maskenpflicht, zeitliche Entzerrung der Termine und Abstandswahrung bleiben nach wie vor bestehen. Gleichermaßen sind bei allen Gerichten die technischen Voraussetzungen geschaffen, Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Tätigkeit als Schwerbehindertenvertreter

Bei einer hinreichenden Ungewissheit über den Fortbestand eines Dienstverhältnisses als Beamter aufgrund eines Disziplinarverfahrens ist das Bundesamt nicht verpflichtet, die Amtsführung des Beamten als Bezirksschwerbehindertenvertreter zu dulden. Dies ergibt sich aus einer gebotenen Parallelwertung zum Verhältnis bei der Amtsführung von Betriebsräten.

Beschluss vom 21.08.2020 - [10 TaBVGa 2/20](#)

Zustimmungsersetzung – Umorganisation – Versetzung – Ausschreibungsverlangen

1. Der Verstoß des Arbeitgebers gegen die Pflichten aus § 180 SGB IX rechtfertigt nicht die Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates zu der Versetzung der bereits im Betrieb befindlichen Arbeitnehmer.

2. Die Bitte des Betriebsrats, vor Stellenausschreibungen informiert zu werden, stellt kein Verlangen i.S.d. § 93 BetrVG dar, zu besetzende Stellen stets auszuschreiben.

Beschluss vom 28.08.2020 - [10 TaBV 8/19](#)

Unwahrer Prozessvortrag als Auflösungsgrund

Eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist nicht zu erwarten, wenn der Arbeitnehmer im Prozess bewusst wahrheitswidrig vorträgt.

Urteil vom 21.09.2020 - [3 Sa 599/19](#)

Einzelfall zu behaupteter Altersdiskriminierung bei fehlender Indizdarlegung nach § 22 AGG

Findet sich in einer Stellenausschreibung unter der Überschrift „Wir bieten“ die Wendung „Ein aufgeschlossenes, junges Team“, indiziert dies keine Altersdiskriminierung, sondern beschreibt allein die aktuelle personelle Zusammensetzung des Teams.

Urteil vom 23.09.2020 - [3 Sa 423/20](#)

Mitarbeitervertretung – ordnungsgemäße Anhörung – Anhörungsfrist

Bezüglich der Anhörung vor Ausspruch einer Kündigung, die gegenüber dem Stellvertreter der Mitarbeitervertretung erfolgt, ist dieser jedenfalls als Erklärungsbote der Arbeitgeberseite zu betrachten.

Urteil vom 02.10.2020 - [10 Sa 512/19](#)

Zulässigkeit einer Befristung nach dem WissZeitVG – Bedeutung und Auslegung des neu in das Gesetz aufgenommenen Erfordernisses der Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung

1. Bei dem mit der Wissenschaftszeitvertragsgesetz-Novelle vom 11. März 2016 (BGBL. I S. 442 ff.) zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen in das Gesetz eingefügten Erfordernis „zur Förderung der eigenen Qualifizierung“ handelt es sich um ein selbständig zu prüfendes Tatbestandsmerkmal.
2. Für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG ist ein wissenschaftliches Gepräge der Tätigkeit des Mitarbeiters die notwendige, aber nicht die hinreichende Bedingung. Die Vorschrift ist nicht auf jeden Mitarbeiter, der dem wissenschaftlichen Personal zugehörig ist, anwendbar, sondern nur auf einen Ausschnitt dieses Personenkreises.
3. Zu dem wissenschaftlichen Gepräge müssen Tätigkeiten hinzukommen, die eine wissenschaftliche Qualifizierung fördern und sich nicht in der bloßen Gewinnung zusätzlicher Berufserfahrung erschöpfen.
4. Dem hiervon abweichenden Willen des Gesetzgebers kann keine Geltung verschafft werden, weil er in der gesetzlichen Regelung keinen Niederschlag gefunden hat.

Urteil vom 07.10.2020 - [5 Sa 451/20](#)

Entfernung von Abmahnungen aus der Personalakte – Zwischenzeugnis – Mobbing

1. Für eine Abmahnung besteht nicht bereits deshalb ein Entfernungsanspruch, weil sie lange zurückliegende Sachverhalte betrifft.
2. Denn das Bundesarbeitsgericht wertet ein bis zum Kündigungszeitpunkt langjährig beanstandungsfrei geführtes Arbeitsverhältnis positiv im Rahmen der Interessenabwägung. Im Gegenzug bedeutet dies, dass auch lange zurückliegende abgemahnte Vertragsverletzungen weiterhin dokumentiert bleiben müssen, um den Anschein eines stets beanstandungsfreien Arbeitsverhältnisses widerlegen zu können.

Teilurteil vom 16.11.2020 - [2 Sa 112/20](#)

Fristlose Kündigung – Arbeitszeitbetrug – Abmahnung – Verschleierung

Eine vom Arbeitgeber berechtigterweise ausgesprochene Abmahnung ist nicht geeignet, die Verschleierung des nächsten Vertragspflichtverstoßes zu rechtfertigen.

Urteil vom 03.12.2020 - [6 Sa 494/20](#)

Allgemeines Vertragsrecht – Anforderung an ein Vertragsangebot

Eine E-Mail ist kein hinreichend bestimmtes Vertragsangebot zum Abschluss eines Arbeitsvertrags, wenn die Arbeitsbedingungen noch nicht konkretisiert wurden und auf einen zukünftig noch zu erstellenden schriftlichen Arbeitsvertrag verwiesen wird. Aus der E-Mail-Adresse kann nicht hinreichend sicher geschlossen werden, dass sich das Arbeitsverhältnis des Klägers nach bestimmten tarifvertraglichen Regelungen richten soll.

Urteil vom 09.12.2020 - [3 Sa 530/20](#)

Außerordentliche Kündigung – Verdachtskündigung – vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit

Die 45minütige Tätigkeit eines Lageristen in einer Pizzeria ist nicht geeignet, den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen Gastroenteritis und Ermüdung zu erschüttern. Es kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass der Kläger vollschichtig seine körperlich anspruchsvolle Arbeit als Lagerist hätte ausüben können.

Urteil vom 10.12.2020 - [8 Sa 491/20](#)

§ 17 TzBfG, § 14 TzBfG, § 6 KSchG, § 61 Normalvertrag Bühne

1. Anforderungen an die Nichtverlängerungsmitteilung nach § 61 NV Bühne
2. Einzelfall zu § 17 TzBfG

Urteil vom 10.12.2020 - [3 Sa 420/20](#)

Kündigung – Maßregelungsverbot – Arbeitsunfähigkeit – Anlasskündigung

Das Fernbleiben von der Arbeit wegen Arbeitsunfähigkeit stellt keine Rechtsausübung im Sinne des § 612 a BGB dar.

Urteil vom 11.12.2020 - [10 Sa 551/20](#)

News aus dem LAG-Bezirk Köln

Umbaumaßnahme „Barrierefreier Eingangsbereich“

Wie bereits in der Ausgabe des Newsletters vom September 2020 angekündigt, wird in den kommenden Monaten der Eingangsbereich zum Gerichtsgebäude Köln-Blumenthalstraße barrierefrei umgebaut.

Ab dem 29.03.2021 erfolgt daher der Zugang zum Gerichtsgebäude über den Seiteneingang Merlostraße. Dorthin wird vorübergehend auch der Nachtbriefkasten verlegt.

Einführung der elektronischen Akte .

Die Digitalisierung der Arbeitsgerichtsbarkeit schreitet voran. Nachdem die Umstellung beim Arbeitsgericht Aachen erfolgreich abgeschlossen ist, wird bei dem Arbeitsgericht Köln am 17.05.2021 das Programm e²A implementiert, welches die elektronische Aktenführung ermöglicht. Ab April beginnen die umfangreichen Vorbereitungen wie die Schulung der richterlichen und nichtrichterlichen Beschäftigten und die Einrichtung des Scanner-Arbeitsplatzes. Alle bisherigen Arbeitsschritte werden zukünftig elektronisch abgebildet. Diese Umstellung stellt eine besondere Herausforderung für alle Gerichtsangehörigen dar.

Personalien

Willkommen zurück

Frau Richterin am Arbeitsgericht Silke Schütz kehrt am 01.04.2021 nach Beendigung der Abordnung an das Verwaltungsgericht Aachen an das Arbeitsgericht Aachen zurück. Sie hatte das Verwaltungsgericht bei der Bearbeitung von Asylsachen unterstützt.

Ebenfalls wird Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Christine Vesper nach ihrer Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht und ihrer anschließenden Elternzeit ihren Dienst am Arbeitsgericht Köln am 10.04.2021 wieder aufnehmen.

Ehrungen für unermüdliches Engagement der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Im Jahr 2020 wurden sechzehn ehrenamtliche Richterinnen und Richter für ihr unermüdliches Engagement geehrt. In Anbetracht der Tatsache, dass eine persönliche Aushändigung aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden konnte, gratulierte Präsident Dr. vom Stein mit persönlichem Schreiben unter Beifügung der Ehrenurkunde und der Ehrennadel der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW.

Auf eine 35-jährige Amtszeit, die mit der Ehrennadel in Gold gewürdigt wird, blickt Karl Josef Erhard (LAG Köln) zurück. Der Tischler und Drechslermeister begann sein ehrenamtliches Engagement im Jahr 1985 bei dem ArbG Köln und wechselte am 01.03.1991 zum LAG Köln.

Für ihre insgesamt jeweils 30-jährige Tätigkeit erhielten der Regierungsbeschäftigte Hans-Joachim Grün (ArbG Aachen), der Malermeister Georg Josef Gnacke (ArbG Köln) und der Unternehmensberater Eugen Sohl (ArbG Köln) die Ehrennadel in Silber.

Die Ehrennadel in Bronze, welche nach einer 25-jährigen Amtszeit verliehen wird, erhielten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Elke Danica, Karin Delfs, Wolfgang Hudec, Werner Krusel, Uwe Müller und Rolf Müller vom LAG Köln, Angelika Grates, Friedhelm Welter und Bert Franke vom ArbG Aachen, Reiner Wiluda und Siegmund Gobien vom ArbG Bonn sowie Wilhelm Jost und Hans-Heinrich Wimmer vom ArbG Köln.

Runde Geburtstage

Wir gratulieren unseren ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die in diesem Quartal runde Geburtstage feiern.

Zu seinem 50. Geburtstag wünschen wir **Carsten Kretschmann** alles Gute.

Zu ihrem 60. Geburtstag gratulieren wir herzlich **Leo Berg, Birgit Dopichay, Michael Klein, Ralf Neukirchen, Jürgen Röcker, André Siepmann und Heinz-Bert Weimbs.**

Terminvorschau (unter Vorbehalt aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie)

• Aachener Anwaltverein

Arbeitsrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsrecht einschließlich Kündigungsschutzprozess und Befristungsrecht, 16.04.2021, 09:00 bis 16:30 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen

Referent: VRiLAG a.D. Prof. Dr. Reinhard Vossen, Meerbusch

Arbeitsrecht – Aktuelle Themen des Arbeitsrechts, 29.06.2021, 16:00 bis 19:00 Uhr, TEMA Technologie Marketing AG, Aachener-und-Münchener-Allee 9, 52074 Aachen. Die identische Veranstaltung findet nochmals am 28.09.2021 statt.

Referenten: Direktor des ArbG AC Dr. Klaus Brondics und RiArbG AC Dr. Benedikt Hövelmann

Weitere Informationen finden Sie unter www.aachener-anwaltverein.de

• Bonner Anwaltverein

Kurzarbeit in Zeiten von COVID-19, 21.04.2021, von 16:00 bis 17:00 Uhr, Online-Seminar über ZOOM

Referent: Rechtsanwalt Markus Achenbach, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bonn

Weitere Informationen finden Sie unter www.bonner-anwaltverein.de

• Kölner Anwaltverein

KAV Onlineseminar: Homeoffice – aktuelle arbeitsrechtliche Fragestellungen (2 Std. FAO), 17.03.2021 von 14:00 bis 16:15 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referent: RA Dr. Christoph Katerndahl, Köln

KAV Onlineseminar: Vergütungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des Erfolgshonorars (4 Std.), 26.04.2021 von 14:00 bis 18:45 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referent: RA Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid

KAV Onlineseminar: Online-Mandatsarbeit effizient und erfolgreich gestalten! (2 Std.), 27.04.2021 von 14:30 bis 16:45 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referentin: RAin Pamela Stenzel, Berlin

KAV Onlineseminar: Arbeits-, Sozial- und Strafrecht im Diskurs (2,5 Std. FAO), 10.05.2021 von 14:00 bis 16:45 Uhr, KAV Online-Seminarraum

Referent: RA Tobias Noll, Menden

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kavonlineseminare.de/arbeitsrecht>

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).